

Vorlage an den Landrat

Bericht zum [Postulat 2023/307](#) «Solaranlagen auf sogenannten «nicht schützenswerten Gebäuden» in mit ISOS-A-belegten Kernzonen ermöglichen» 2023/307

vom 26. November 2024

1. Text des Postulats

Am 8. Juni 2023 reichte Saskia Schenker das Postulat 2023/307 «Solaranlagen auf sogenannten «nicht schützenswerten Gebäuden» in mit ISOS-A-belegten Kernzonen ermöglichen» ein, welches vom Landrat am 16. November 2023 mit folgendem Wortlaut überwiesen wurde:

Mit der Umsetzung meiner Motion 2020/422 wurden die Richtlinien der Denkmalpflege für Solaranlagen in ISOS-Gebieten/Baugruppen mit Erhaltungsziel A, wenn diese ausserhalb von Kernzonen liegen, gelockert. Sie müssen nach bestimmten Kriterien «genügend angepasst» sein.

Für Solaranlagen auf Gebäuden in ISOS-Gebieten, Baugruppen oder Einzelelementen mit Erhaltungsziel A, die in Kernzonen liegen oder gemäss ISOS «eine besondere Bedeutung» aufweisen, gelten weiterhin die Kriterien, die von der kantonalen Denkmalpflege unter der Vorgabe «nicht wesentlich beeinträchtigen» definiert sind. Eine besonders hohe Hürde stellt in der Bewilligungspraxis die Handhabung des ISOS dar. Denn die kantonale Denkmalpflege behandelt Kernzonen, die mit ISOS-A-belegt sind, als zusammenhängende Gebiete, auch wenn darin Gebäude enthalten sind, die nicht mit «besondere Bedeutung» gekennzeichnet sind.

Für diese Gebäude gelten dann die Richtlinien «nicht wesentlich beeinträchtigen» wie bei Gebäuden, die mit ISOS-A belegt sind, obwohl sie selbst als eigenständiges und alleinstehendes Gebäude gemäss Isos nicht von «besonderer Bedeutung sind» und damit eigentlich unter das Kriterium, dass Solaranlagen «genügend angepasst sein müssen» fallen würden.

In Artikel 18a Abs. 3 des Raumplanungsgesetzes wird die Definition von «Kulturdenkmälern von kantonalen und nationaler Bedeutung» festgelegt, wovon sich wiederum ableitet, für welche Gebäude es bei Solaranlagen eine Bewilligung der kantonalen Denkmalpflege benötigt. Im erläuternden Bericht zur Teilrevision der 2. Raumplanungsverordnung ARE vom 2. April 2014 steht auf Seite 18: «Da die Ortsbilder von nationaler Bedeutung zumeist sehr grossflächig festgelegt sind und auch einzelne Baten umfassen, die als solche kein Kulturdenkmal darstellen, ist Artikel 18a Absatz 3 des Raumplanungsgesetzes differenziert anzuwenden». Im Kanton Basel-Landschaft fehlt es jedoch an dieser differenzierten Haltung.

Ich bitte den Regierungsrat, sicherzustellen, dass die kantonale Denkmalpflege «Gebiete» gemäss Art. 18a Absatz 3 des Raumplanungsgesetzes differenziert anwendet und ISOS-A-belegte Kernzonen nicht als «zusammenhängende Gebiete» definiert, wenn darin Gebäude stehen, die als Ge-

bäude selbst im ISOS nicht mit «besondere Bedeutung» gekennzeichnet sind. Damit sollen auf gemäss ISOS nicht schützenswerten Gebäuden entsprechende genügend angepasste Solaranlagen künftig möglich werden.

2. Stellungnahme des Regierungsrats

In Zusammenhang mit der Umsetzung der Motion 2020/422 wurden die Richtlinien für bewilligungspflichtige Solaranlagen in ISOS-A-Gebieten angepasst. Im Ergebnis können nun auf fast allen Gebäuden bzw. Dachflächen im Kanton Basel-Landschaft Solaranlagen ohne Bewilligung erstellt werden. In Zahlen ausgedrückt genügt bei 93 Prozent der Dachflächen in Bau- und Landwirtschaftszonen eine einfache Meldung. Bei den verbleibenden sieben Prozent der Dachflächen können in gut zwei Dritteln aller Gemeinden in Kernzonen Solaranlagen bewilligt werden. Lediglich bei einem niedrigen, einstelligen Prozentsatz von Gebieten bzw. Baugruppen, die gemäss dem ISOS (Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz von nationaler Bedeutung) das höchste Erhaltungsziel «A» aufweisen, gelten noch strenge Kriterien, nämlich, wenn diese in Kernzonen liegen oder gemäss ISOS eine besondere Bedeutung aufweisen. Diese führen jedoch gesamthaft gesehen nur in wenigen Einzelfällen dazu, dass eine Solaranlage überhaupt nicht bewilligt werden kann.

Basierend auf der genannten Motionsumsetzung hat die kantonale Denkmalpflege ihre Praxis dahingehend angepasst, dass die zentralen öffentlichen Interessen der Energiewende und des Erhalts von Ortsbildern gleichermaßen wahrgenommen werden können. Dabei hat die Praxis der letzten zwei Jahre dazu geführt, dass bis auf die genannten, wenigen Ausnahmen Solaranlagen gar keiner formellen Bewilligung bedürfen oder bewilligt werden können – sehr oft auch in Kernzonen und in ISOS-A-Gebieten ausserhalb der Kernzonen.

Ein Ortsbild ist ein Ensemble, das aus vielen Elementen und zum Teil auch aus weniger stark geschützten Bauten besteht und in seiner Gesamtheit ein Kulturdenkmal darstellt. Das ISOS erfasst nicht Einzelbauten, sondern Siedlungen in ihrer Gesamtheit. Es führt die wertvollsten, landesweit bedeutenden Ortsbilder auf. Die Dachlandschaften sind ein wesentlicher Bestandteil eines Ortsbildes. Dies gilt für das innere Ortsbild (innerhalb des Ortes) wie auch für das äussere Ortsbild (wenn man auf den Ort zugeht).

Die spezifischen Gegebenheiten werden jeweils durch die Fachstelle Denkmalpflege/Ortsbildpflege zusammen mit den Eigentümerschaften, Gemeinden oder Projektverfassenden konkret vor Ort gesichtet. Diese Begehungen vor Ort führten in der Vergangenheit dazu, dass in manchen Fällen sogar innerhalb von Ortsbildern von nationaler Bedeutung Solaranlagen bewilligt werden konnten. Dies beispielsweise in den Ortskernen von Buus, Gelterkinden, Liestal, Wenslingen und Wintersingen (siehe Anhang 1).

Diese Beispiele zeigen, dass basierend auf der angepassten Praxis sowohl die Energiewende als auch der Ortsbildschutz angemessen berücksichtigt werden können. Auch wenn die Energiewende aufgrund der zur Verfügung stehenden Dachflächen nicht in den historisch gewachsenen, kleinteiligen Ortskernen von nationaler Bedeutung geschaffen werden kann, sondern Solarstrom in erster Linie in den bewilligungsfreien Gebieten und bei Neubauten konsequent gefördert werden soll, ermöglicht die Praxisanpassung der letzten Jahre in beinahe allen Fällen auch eine Bewilligungsfähigkeit in Kernzonen. Auch der Schweizerische Fachverband für Sonnenenergie Swissolar erachtet den gelebten Praxisansatz mit der differenzierten Betrachtung der ISOS-Gebiete und die angepassten Kriterien als nachvollziehbar und sehr innovativ.

Eine weitere Liberalisierung im Umgang mit Solaranlagen auf Kulturdenkmälern würde hingegen Gefahr laufen, dass das zuständige Gericht in allfälligen Rechtsverfahren die kantonale Praxis insgesamt – also auch hinsichtlich der bisher angewandten Praxis – als bundesrechtswidrig taxieren würde.

3. Antrag

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragt der Regierungsrat dem Landrat, das Postulat 2023/307 «Solaranlagen auf sogenannten «nicht schützenswerten Gebäuden» in mit ISOS-A-belegten Kernzonen ermöglichen» abzuschreiben.

Liestal, 26. November 2024

Im Namen des Regierungsrats

Der Präsident:

Isaac Reber

Die Landschreiberin:

Elisabeth Heer Dietrich

4. Anhang

- Anhang 1: «Solaranlagen und Ortsbild»
- Anhang 2: «Grundsätze und Schemaskizzen zu bewilligungspflichtigen Solaranlagen»